HOLCIM – CARBON2BUSINESS

ENTWURF EINER FÖRDERRICHTLINIE FÜR HOLCIM

STAND: 26.09.2025

CONCILIUS AG
Hermann-Sack-Straße 3
80331 München
T: +49 89 944180
F: +49 89 9441810
info@concilius.com
www.concilius.com

Präambel

Der Einsatz der CCU/CCS Technologie ist für die Erreichung der Klimaschutzziele und den Industriestandort Deutschland essenziell. Dies wird auch durch das Clean Industrial State Aid Framework der Europäischen Union sowie das Kohlenstoffspeichergesetz auf Bundesebene unterstrichen.

Gerade in der Zement- und Kalkindustrie, in der Chemieindustrie sowie in der Abfallverbrennung sind Treibhausgasemissionen prozessbedingt unvermeidbar. Zur Erreichung der Klimaziele besteht bis 2030 ein erheblicher Investitionsbedarf seitens der Industrie.

Daher ist der möglichst zeitnahe und umfassende Einsatz von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten vorrangig.

1 Förderziele und Zuwendungszweck

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) fördert mit dieser Förderrichtlinie innovative Investitionsvorhaben zur industriellen Anwendung und Umsetzung von CCU/CCS in Deutschland.

(2) Die Förderung von Investitionsvorhaben hat insbesondere die substanzielle Minderung der Emissionen von Treibhausgasen mithilfe von CCU/CCS zum Ziel.

(3) Dieses Förderprogramm soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes für den Industriesektor und für den Produktionshochlauf bei den Transformationstechnologien leisten.

(4) Das Ziel dieser Förderrichtlinie ist, dass mindestens 40 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente bis zum Jahr 2045 reduziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

(1) Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, dem Verwaltungsverfahrensgesetz, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten).

(3) Beihilferechtliche Grundlage für nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen ist die AGVO sowie die Genehmigung der Europäischen Kommission vom *(Datum)*. Die zu der Durchsetzung der Beihilfevorschriften erforderlichen Informationen müssen vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Vorhaben zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Herausgabe dieser sowie weiterer notwendigen Informationen.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3 Begriffsbestimmungen

„Benchmark“: Einschlägiger Benchmarkwert für die kostenlose Zuteilung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Europäischen Kommission in der für die jeweilige Zuteilungsperiode geltenden Fassung.

„Carbon Capture and Storage“ (CCS): Technologien, mit denen CO2 aus den Emissionen von stationären Anlagen oder direkt aus der Umgebungsluft abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort dauerhaft gespeichert wird. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 (119) oder ISO 14064-1:2018 (120) berechnet.

„Carbon Capture and Utilization“ (CCU): Technologie, mit der CO2 aus den Emissionen von stationären Anlagen oder direkt aus der Umgebungsluft abgeschieden und an einen Ort transportiert wird, an dem das CO2 vollständig verbraucht beziehungsweise genutzt wird.

„Geltende Unionsnormen“: Eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau, nicht jedoch auf Ebene der Union geltende Normen oder festgelegte Ziele, die für Mitgliedstaaten, aber nicht für einzelne

Unternehmen verbindlich sind; oder die Verpflichtung, die besten verfügbaren Techniken (BVT) im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU einzusetzen und sicherzustellen, dass die Emissionswerte nicht über den Werten liegen, die aus dem Einsatz der BVT resultieren würden; sofern in Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie 2010/75/EU oder zu anderen anwendbaren Richtlinien mit den BVT assoziierte Emissionswerte festgelegt wurden, gelten diese Werte für die Zwecke dieser Förderrichtlinie; wenn diese Werte als Bandbreiten ausgedrückt werden, ist der Wert, bei dem die mit den BVT assoziierten Emissionswerte für das betreffende Unternehmen zuerst erreicht werden, anwendbar.

„Industrielle Prozesse“: Standardisierte Prozesse, die zur Herstellung von materiellen Gütern in großer Stückzahl oder Mengen in hierfür errichteten Anlagen dienen.

„Operativer Beginn“: Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlagen nach Abschluss eines Probebetriebs. Der Probebetrieb ist der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit vor der ersten bestimmungsgemäßen Nutzung der geförderten Anlage.

„Treibhausgasemissionen“: Die anthropogene Freisetzung von Treibhausgasen in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent eine Tonne CO2 oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne CO2 entspricht; das Potenzial richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1044 der Europäischen Kommission oder nach einer aufgrund von Artikel 26 Absatz 6 Buchstabe b der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung.

„Treibhausgase (THG)“: Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung.

„Unternehmen“: Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden Vorhaben zur Anwendung und Umsetzung von CCU/CCS.

(2) Bewilligungsbehörde ist das BMWE. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn sie einen Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b AGVO hat; ein Anreizeffekt besteht, wenn das Vorhaben ohne diese Förderung nicht, signifikant nicht in dem Umfang oder signifikant nicht innerhalb des vom Förderempfänger geplanten Zeitraums durchgeführt werden kann.

(3) Der schriftliche Förderantrag muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden.

a) Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe des für das Vorhaben benötigten Zuschusses.

b) Gemäß Nummer 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO darf mit dem Vorhaben vor der Förderzusage des BMWE beziehungsweise vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Auf gesonderten Antrag kann bei besonderem Eilinteresse ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenes Risiko durch das BMWE genehmigt werden.

(4) Das BMWE beauftragt eine oder mehrere Stellen, welche die Antragsprüfung und Administration eines oder mehrerer Fördermodule übernehmen (Projektträger).

(5) Die Förderung wird als Zuwendung, hier als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Es gelten die modulspezifischen Regelungen zur Höhe der Förderung.

(6) Die Förderung kann auf Kosten- oder Ausgabenbasis erfolgen. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die vorhabenbezogenen förderfähigen Kosten oder Ausgaben.

(7) Die Einzelheiten der Förderbedingungen, Antragsnachweise, Fristen und Verfahren ergeben sich aus den spezifischen Regelungen in Kapitel 5.

(8) Nicht antragsberechtigt sind:

a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer in einem Zuwendungsbescheid des BMWE festgelegten Auflage (zum Beispiel Claw-Back-Mechanismus), nicht nachgekommen sind,

c) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a bis e AGVO zutrifft. Dies sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,

d) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat. Insbesondere sind ausgeschlossen

> aa) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
>
> bb) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und

cc) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

(9) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, zu deren Durchführung das Unternehmen durch ein Gesetz, eine Verordnung oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist.

5 Förderung von CCU/CCS

5.1 Fördergegenstand

(1) Es werden Investitionsvorhaben in der Industrie in Anlagen zur Anwendung und Umsetzung von CCU/CCS gefördert.

(2) Gefördert werden Anlagen in Sektoren, in denen unvermeidbare und/oder prozessbedingte CO2-Emissionen anfallen. Zu den entsprechenden Sektoren zählen insbesondere die Zement- und Kalkindustrie, die Chemieindustrie und die Abfallverbrennung. Die zu fördernden Branchen werden später per Bekanntmachung in Förderaufrufen veröffentlicht.

(3) Nicht gefördert werden Investitionen mit Gesamtinvestitionskosten unterhalb 500 000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen beziehungsweise einer Million Euro für andere Unternehmen.

(4) Das BMWE kann durch gesonderte Bekanntmachung von Förderaufrufen den Fördergegenstand konkretisieren.

5.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der jeweiligen CCS/CCU-Prozesskette vorliegen.

(2) Im Rahmen von Investitionsvorhaben ist detailliert darzulegen, wie das konkrete Vorhaben zur Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt.

(3) Für ein förderfähiges Investitionsvorhaben muss eine vorläufige Planung für die gesamte Prozesskette von der Abscheidung bis zur Nutzung oder Speicherung plausibel

darlegt werden, auch wenn nur für einzelne Bestandteile der Prozesskette eine Förderung beantragt wird. Die Speicherung muss in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zugelassenen Speicherstätte erfolgen. Für die Erfüllung der Nachweispflicht hinsichtlich der dauerhaften Speicherung/ Bindung des CO2 gelten die Vorgaben gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Europäischen Kommission oder entsprechende EU-Vorgaben.

(4) Auch Infrastrukturinvestitionen des Zuwendungsempfängers, die in Deutschland benötigt werden, um das CO2 von dem Ort, an dem es abgeschieden wird, an den Ort der Nutzung als Rohstoff, zu Zwischenspeicherung und Weitertransport oder gleich zur finalen Speicherung zu transportieren, werden mitgefördert.

(5) Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die Investitionen nach deren Abschluss mindestens fünf Jahre in dem betreffenden Gebiet zu erhalten. Sofern die Wirtschaftstätigkeit während des Mindestzeitraums in dem betreffenden Gebiet erhalten bleibt, sollte diese Verpflichtung der Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstungen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums veralten oder defekt werden, nicht entgegenstehen. Es dürfen jedoch keine weiteren Beihilfen für die Ersetzung dieser Anlagen oder Ausrüstungen gewährt werden.

5.3 Besondere Fördervoraussetzungen

„Investitionsvorhaben“

(1) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten nach Abschnitt 5.5.1.

(2) Eine Förderung von Vorhaben zur Produktion von Wasserstoff in Verbindung mit CCS (sogenannte blauer Wasserstoff) ist im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie ausgeschlossen.

(3) Investitionsvorhaben in die Abscheidung und den Transport von CO2 müssen einen negativen Kapitalwert (net present value – NPV) während ihrer Lebensdauer haben. Bei der Berechnung des NPV des Vorhabens werden die vermiedenen Kosten der CO2-Emissionen berücksichtigt.

5.4 Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind einzelne Unternehmen, die Anlagen mit im Sinne der Carbon-Management-Strategie unvermeidbaren Emissionen von CO2 planen oder betreiben, sowie Konsortien. Ein Konsortium besteht aus mehreren antragsberechtigten Unternehmen, die ein oder mehrere Produkte gemeinsam in Deutschland herstellen oder planen herzustellen.

(2) Ein Konsortium besteht aus mehreren antragsberechtigten Unternehmen, die ein oder mehrere Produkte gemeinsam in Deutschland herstellen oder planen herzustellen. Bei Konsortialprojekten muss ein Konsortialführer benannt werden.

(3) Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sind nur die in Deutschland geplanten Investitionen förderfähig.

(4) Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Vorhaben zu tragen.

5.5 Höhe der Förderung

5.5.1 Investitionsvorhaben

(1) Die Förderung für Investitionsvorhaben beträgt bis zu 300 Millionen Euro. Die Förderintensität beträgt entsprechend der Rahmenbedingungen des Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF – 5. Aid for decarbonisation of industry) bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von CO2 aus einer gemäß Bekanntmachung von Förderaufrufen förderfähigen CO2 emittierenden Anlage sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO2-Emissionen ergeben.

(2) Für Einzelbeihilfen, die 200 Millionen Euro übersteigen, gilt die Pflicht, den Beihilfebetrag über die Finanzierungslücke zu berechnen.

(3) Bei Beihilfen von über 200 Millionen Euro (oder 10 % des gesamten Programmbudgets) besteht die Pflicht, die Berechnung der Finanzierungslücke (Funding Gap) einzeln der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Für Beihilfen, die auf Grundlage einer Finanzierungslücke berechnet werden, muss eine Rückforderungsregelung (Claw-back) vorgesehen werden, wenn die Beihilfe 30 Millionen Euro pro Unternehmen und Projekt übersteigt.

(4) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, das heißt ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt werden:

a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.

b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.

d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen

Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen in Absatz 2 Buchstabe a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

(5) Abweichend von Absatz 2 können auf Antrag des Antragstellers die förderfähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios festgelegt werden. In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit CCU/CCS stehen; die Förderintensität wird um 50 Prozent verringert.

(6) Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig.

(7) Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer Infrastruktur für CO2, die erforderlich ist, eine CO2-Reduktion durch CCU/CCS zu verwirklichen, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig. Kosten für den Bau von Speicheranlagen sind nicht förderfähig.

5.6 Verfahren

5.6.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems – Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

5.6.2 Antragsverfahren – Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

5.6.3 Auswahlkriterien und -verfahren

(1) Das BMWE entscheidet über die eingereichten Skizzen und Förderanträge nach abschließender Prüfung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Das wichtigste Auswahlkriterium ist die erwartete, bis 2040 erzielte CO2 Einsparung.

Weitere Auswahlkriterien sind:

a) Art der Deckung des Strombedarfs,

b) Beitrag zur Schaffung von CCU/CCS-Clustern und gemeinsamer Nutzung von CO2-Infrastruktur,

c) zusätzlicher Strom- und Wärmebedarf und damit verbundene CO2-Emissionen,

d) Beitrag zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit,

e) Beitrag zum Nutzen von effizienten Kohlenstoffkreisläufen,

f) Dauerhaftigkeit der Speicherung,

g) Beitrag zum Aufbau von Erfahrung bezüglich Auslegung, Bau und Betrieb von CO2-Abscheideanlagen an Anlagen der jeweiligen Branche des Antragstellers,

h) Innovationsgrad der Anlage,

i) Schnelligkeit der Inbetriebnahme der Anlage,

j) eingesparte CO2 Menge im Verhältnis zur beantragten Förderung

(3) Die Entscheidungen über die Vorhabenskizzen und Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie den Bedingungen der bekannt gemachten Förderaufrufe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen.

6 Spezielle Förderaufrufe

Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

7 Subventionserhebliche Tatsachen

Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

8 Kumulierung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit dieselben förderfähigen Kosten betroffen sind, darf eine Förderung nicht mit staatlichen Fördermitteln aus anderen Programmen kumuliert werden, sofern diese als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV oder als zentral verwaltete Unionsmittel, die nicht direkt oder indirekt der Kontrolle Deutschlands unterliegen, zu qualifizieren sind (andere staatliche Fördermittel), es sei denn, dass durch diese Kumulierung die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Beihilfehöchstintensität beziehungsweise die höchste nach den einschlägigen Vorschriften geltende Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird.

(3) Der Gesamtbetrag der Beihilfe darf unter keinen Umständen 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten übersteigen.

9 Sanktionsmechanismus

Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

10 Transparenz und Koordinierung

Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

11 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

12 Geltungsdauer

Kein Textentwurf, da Verwaltungsrecht

***